Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 746
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:

Neuköllner Begegnungsstätte e.V. / Dar-As-Salam-Moschee / Muslimbruderschaft

und **Antwort** vom 16. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21746
vom 25. November 2019
über Neuköllner Begegnungsstätte e.V. / Dar-As-Salam-Moschee / Muslimbruderschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der oben genannte Verein - wegen Bezügen zur antisemitischen und antidemokratischen Muslimbruderschaft – in der Vergangenheit Gegenstand von öffentlich berichteten Beobachtungen des Berliner Verfassungsschutzes gewesen ist? In welchem Zeitraum?

Zu 1.:
Der in der Fragestellung genannte Verein wurde in den Jahren 2014, 2015 und 2016 im Jahresbericht des Berliner Verfassungsschutzes in der Darstellung zur islamistischen Muslimbruderschaft erwähnt. Die Erwähnung in den Jahresberichten 2015 und 2016 war Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Im Wege vorläufigen Rechtsschutzes hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zweiter Instanz mit Beschluss vom 23. Juli 2018 – OVG 1 S 39.18 – die im Verfassungsschutzbericht verwendete Formulierung für missverständlich befunden und bestimmte Äußerungen für den Jahresbericht 2017 untersagt, solange die Erwähnung des Vereins im Hinblick auf die Bewertung seiner Funktion im Gefüge des legalistischen Islamismus nicht klargestellt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit sei erst dann zulässig, wenn das Berichtsobjekt mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgehe (§ 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin). Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Beklagten erklärt, dass an der Erwähnung des Vereins in den Jahresberichten 2015 und 2016 nicht festgehalten wird. Der Rechtsstreit wurde daraufhin für erledigt erklärt.

2. Seit wann und aus welchen Gründen ist der Verein nicht mehr in öffentlichen Berichten des Berliner Verfassungsschutzes erwähnt?

Zu 2.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Bedeutet die nicht mehr erfolgende Erwähnung, dass dieser Verein bzw. die von ihm betriebene Moschee aus Sicht der Verfassungsschutzbehörde mit Blick auf die Aufgabe des Verfassungsschutzes – inzwischen - unbedenklich ist? Falls ja, aufgrund welcher Tatsachen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 3.:
Aus der Tatsache, dass eine Organisation keine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht Berlin findet, kann nicht geschlossen werden, dass sie nicht oder nicht mehr beobachtet wird. Vergleiche Antwort zu Frage 1.

4. Gibt es – falls ja, welche – Regelungen ähnlich § 25 PartG, die die Annahme von Zuwendungen aus dem (nicht-europäischen) Ausland durch Vereine allgemein und politische Vereine im Besonderen regeln?

Zu 4.:
Für Vereine gibt es keine Regelungen, die ähnlich der Regelung des § 25 Gesetz über die politischen Parteien (PartG) für Parteien die Annahme von Spenden aus dem Ausland einschränken bzw. untersagen.

5. Erhält der NBS e.V. Zuwendungen aus Mitteln des Landes, der Bezirke oder nach Kenntnis des Senats des Bundes?

6. Erhält der NBS e.V. Zuwendungen aus dem Ausland? Auch aus dem nicht-europäischen Ausland?

Zu 5. und 6.:
Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Verein aktuell Zuwendungen entsprechend den Fragestellungen erhält.

7. Ist der NBS e.V. als gemeinnützig anerkannt? Falls ja, seit wann aus welchen Gründen?

Zu 7.:
Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

8. Ist dem Senat bekannt, ob und wenn ja welche ausländischen Staatsbürger in den Jahren 2016 bis heute als Gastprediger/-redner in der Dar-As-Salam-Moschee aufgetreten sind? Falls ja, welche Personen waren dies an welchen Terminen?

9. Werden bzw. wurden einzelne Personen zu 8) dem islamistischen, dort insbesondere dem legalistischen Extremismus im Sinne religiös- oder ausländisch-ideologischer verfassungsfeindlicher Bestrebungen zugerechnet? Wer konkret welcher Gruppierung? Gibt es hier personelle Überschreibungen mit der Muslimbruderschaft?

Zu 8. und 9.:
Hierzu kann der Senat nicht im Rahmen einer öffentlichen Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage Stellung nehmen. Die Beantwortung der Frage kann im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses eingesehen werden.

10. Arbeitet der Verein bzw. dessen Vorstandsmitglieder mit Behörden des Landes Berlin in Projekten zusammen? Falls ja, wer seit wann in welchen?

Zu 10.:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, eine Antwort auf die Anfrage zu geben und hat die Bezirke um eine Stellungnahme gebeten. Das Bezirksamt Neukölln antwortet wie folgt:
Nach gegenwärtigem Stand finden anlassbezogen Gespräche zwischen Mitarbeitenden des Bezirksamtes Neukölln und Vertreterinnen und Vertretern des Vereins NBS e.V. statt. Der bezirkliche Integrationsbeauftragte unterhält im Rahmen seines Aufgabengebietes regelmäßige Gesprächskontakte und Arbeitsbeziehungen. Die bezirkliche Nachhaltigkeitsbeauftragte führt mit dem Verein NBS e.V. seit Frühling 2019 Gespräche zur Plastikmüllreduzierung während des Ramadan sowie zum Themenkomplex „Fair Trade und Islam“.

11. Trifft es zu, dass der Vorstand des NBS e.V. im Jahr 2017 folgende Erklärung veröffentlich hat?
„Die antisemitischen Ausschreitungen, die Aufrufe zur Gewalt und die öffentliche Verbrennung von Flaggen verurteilen wir aufs Schärfste. Das Demonstrationsrecht darf keinesfalls dazu missbraucht werden, Gewalt und Hass zu schüren. Selbstverständlich erkennen wir in der einseitigen Anerkennung Jerusalems als Hauptstadt Israels durch die USA einen Affront gegen die Weltgemeinschaft und stimmen mit unserer Bundesregierung darin überein, dass der endgültige politische Status Jerusalems durch direkte Verhandlungen beider Seiten auf Grundlage von UN-Resolutionen beschlossen werden muss. Der Unmut über die Entscheidung des US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump darf jedoch nicht dazu führen, dass legitime, friedliche Proteste und Demonstrationen zu gefährlichen Hassrevolten verkommen. Wir rufen alle Muslime dazu auf, sich lautstark gegen Antisemitismus und Judenfeindlichkeit zu erheben. Es ist unser aller Pflicht, den inneren Frieden und die pluralistische Grundordnung Deutschlands zu bewahren und zu schützen.“

Zu 11.:
Ja, dies trifft zu.

12. Falls zu 11) ja, wie bewertet der Senat diese Äußerung im Kontext mutmaßlich verfassungsfeindlicher Bestrebungen?

Zu 12.:
Der Senat hält die zitierte Äußerung nicht für verfassungsfeindlich.

13. Sind dem Senat – falls ja, welche – Berliner Vereine oder Moscheen bekannt, die bzw. deren Akteure Kontakte mit der Muslimbruderschaft oder der Hamas unterhalten bzw. unterhalten haben?

Zu 13.:
Hierzu kann der Senat nicht im Rahmen einer öffentlichen Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage Stellung nehmen (s. Antwort zu Frage 1). Die Beantwortung der Frage kann im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses eingesehen werden.

Berlin, den 16. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport